Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 1o des BBauG, des Art. 91 Abs. 3 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat der Gemeinde Laufach diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Laufach, 6.12.1983 — Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.01.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 18.02.1983 ortsüblich bekannt gemacht.

Laufach, 18.02.1983 — Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 17.10.1983 bis einschließlich 17.11.1983 öffentlich ausgelegen.

Laufach, 18.11.1983 — Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 25.08.1983 gem. § 1o BBauG am 05.12.1983 als Satzung beschlossen.

Laufach, 6.12.1983 — Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Mit / ohne Auflagen gemäß § 11 BBauG mit Vfg. vom 24.1.84 Nr. III/11-610-139-Gn-He. genehmigt.
Aschaffenburg, den 24.1. 1984
Landratsamt Aschaffenburg
I. A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 3.2.1984 gem. § 12 BBauG bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Laufach, 3.2.1984 — Bürgermeister

Ausgearbeitet:
Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner
Wilhelmstraße 59 875o Aschaffenburg
Telefon o6o21/441o1

Aschaffenburg, 23.3.1983, 25.8.1983

GEMEINDE LAUFACH

LANDKREIS ASCHAFFENBURG
BEBAUUNGSPLAN

EICHGARTENSTRASSE

ÄNDERUNG - DAUERKLEINGÄRTEN-

NORD
M. 1:1000

FESTSETZUNGEN:

Grenze des Geltungsbereiches

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
Eingeschossige Gartenhäuschen in Holzbauweise, ohne Abort, ohne Feuerungsanlage, mit einer überbauten Fläche von max. 15,o qm, einschl. überdachter Terrasse, auf max. o,3 m sichtbarem Einzelfundament, mit Satteldach. Wandhöhe 2,75 m über Gelände, größte Dachhöhe 3,25 m. Die Versorgung des Häuschens mit Wasser und Strom ist unzulässig.

AUSSERE GESTALTUNG — Holzlasur, nur in gedeckten Brauntönen zulässig. Die Dacheindeckung soll rot-braun sein.

STELLPLÄTZE — Auf dem Grundstück nicht erlaubt.

MINDESTGRÖSSE DER GARTENGRUNDSTÖCKE - 165 qm.

NEBENANLAGEN — Nebenanlagen wie Schwimmbecken, Schuppen, Kleintierstall, Aborthäuschen, Laube, Gasbehälter und Antennen nicht zulässig.

ABSTANDSREGELUNG — Feuerschutzabstand 10 m von Haus zu Haus. Grenzbebauung mit Zustimmung des Nachbarn - Brandwand erforderlich.

O — Offene Bauweise, nur Einzelhäuser möglich.

EINFRIEDUNGEN — sind sockellos, aus dunkelgrün kunststoffüberzogenem Maschendraht, mit verzinkten oder passend gestrichenen Metallstützen, außen bis 1,5o m hoch, zwischen den Grundstücken 1,0 m. Nach außen ist eine mind. 1,0 m breite Hecke zu pflanzen, nicht unbedingt in geschnittener Form, sondern als lebende Hecke oder Obstbäume und -sträucher. Keine Nadelgehölze.

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Grünfläche

Dauerkleingärten

12,5 — Der im Plan dargestellte Geländestreifen von mind. 12,5 m und 20 m entlang der BAchachse ist:
1. Von allen abflußbehindernden Einbauten, Aufschüttungen und Einfriedungen freizuhalten oder freizumachen.
2. Böschungen sind nicht steiler als 1:3 auszuführen. Die Fläche ist als Rasen anzulegen mit Augehölzen in Gruppen von 8-10 Pflanzen an der Böschungskrone. Fläche je Pflanze ca. 1,5 qm, Abstand der Gruppe 15-2o m Bsp.: Alnus incana = Grauerle, 15o-2oo cm. Salix incana = Grauweide 1oo-15o cm. Salix caprea = Salweide 1oo-15o cm. Rosa rubiginosa = 2-[illegible]

20 — B 26 — Der Bauabstand der Gartenhäuser zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 26 muß mind. 20 m betragen.

HINWEISE:

Bestehende Grundstücksgrenze

1234 — Flurstücksnummer

185 — Höhenlinie

Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.